

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf

Verordnungsentwurf:	Hamburgische Baumschutzverordnung
Institution/Verband/Körperschaft:	Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg
Datum der Stellungnahme:	10.05.2022
Sonstiges	

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau (...), sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg nehmen zu dem Entwurf einer neuen Hamburgischen Baumschutzverordnung wie folgt Stellung:

1 Einleitung

Aufgrund der hohen Bedeutung des Baumbestandes in Hamburg und seiner wichtigen Funktionen als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, für den Biotopverbund, für den Klimaschutz und für die grüne Lebensqualität und bei gleichzeitig fortschreitender Gefährdung durch Bebauung, Infrastrukturprojekte, etc. braucht Hamburg eine wirksame Verordnung zum Schutz der Bäume und Hecken, um diese zu sichern.

Auch die aktuelle Situation der Klimaveränderungen und des gegenwärtigen Artensterbens verdeutlichen, dass der Schutz der Bäume in Hamburg aus ökologischen und stadtklimatischen Gründen wichtiger denn je ist. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass die seit Jahrzehnten bewährte Hamburger Baumschutzverordnung aktualisiert und novelliert wird und dabei auch neben den wichtigen ökologischen auch die klimatischen Funktionen der Bäume und Hecken als Schutzzwecke zum Ausdruck gebracht werden.

Aus unserer Sicht bestehen zu dem Entwurf folgende erforderliche Optimierungsbedarfe und Forderungen für eine wirksame Umsetzung der Verordnung:

1. Obstbäume müssen wie alle Laubbäume unter Schutz gestellt werden.
2. Bäume können nur durch Bäume adäquat ersetzt werden. Der Ersatz durch Dachbegrünung in begründeten Einzelfällen ist kein angemessener Ersatz (näheres siehe Punkt 10, 2. Ersatzpflanzung).
3. Zum Schutz der vorhandenen Bäume sollte - analog der Baumschutzverordnung Berlin § 3 „Erhaltungspflicht und Vermeidungsgebot“ - eine dementsprechende Regelung eingeführt werden, damit das Leben der Bäume geschützt wird und einem Bruch, Abbruch oder Absterben des Baumes vorgebeugt wird. Die Eigentümer der Bäume sollten verpflichtet werden, diese regelmäßig zu pflegen.

4. Die Bezirksämter und die für den Baumschutz zuständigen Stellen müssen mit mehr Personal und Ressourcen ausgestattet werden, um die Baumschutzverordnung vollständig umsetzen zu können. Eine angemessene Kontrolle der festgesetzten Ersatzmaßnahmen muss sichergestellt sein, dies ist in der Vergangenheit nur stichprobenhaft und damit nicht ausreichend erfolgt.
5. Zahlen zu gefälltten und nachgepflanzten Bäumen müssen regelmäßig veröffentlicht werden, um Transparenz für die Öffentlichkeit zu gewährleisten. Um die Bestandsentwicklung nachvollziehen zu können, ist ein Monitoring bzw. eine regelmäßige Statistik erforderlich, dies gilt sowohl für Fällungen auf Privatgrund (siehe aktuelle Praxis Bezirk Altona) als auch für die freigestellten Maßnahmen.

Insgesamt ist es wünschenswert, dass der Baumschutz einen höheren Stellenwert bekommt, z.B. bei Planungen und Bauvorhaben. Daher sollten bei allen Maßnahmen, die Bäume betreffen, immer die für den Baumschutz zuständigen Behörden und Stellen einbezogen werden.

2 § 1 Schutzgegenstand

- (1) Im Gegensatz zu anderen Baumschutzverordnungen wird in Hamburg der Durchmesser in einer Höhe von 130 cm gemessen (Stuttgart 100 cm Höhe bei gleichem Umfang). Bezüglich der Baumgruppen geht Köln noch weiter: „In diesen Alleen, Baumreihen und Baumgruppen sind hierbei alle Bäume geschützt, die einen Stammumfang von mindestens 30 cm in 1 Meter über dem Erdboden haben.“ Daher regen wir an, die Methodik von Stuttgart und Köln zu übernehmen.
- (2) Es ist nicht nachvollziehbar, warum Hecken erst ab 80 cm Höhe geschützt sind, denn nach der alten Baumschutzverordnung waren alle Hecken geschützt.
- (3) Obstbäume müssen wie jeder Laubbaum unter Schutz gestellt werden (Erwerbsobstbau ausgenommen). Obstbäume erfüllen dieselben ökologischen Funktionen wie andere Laubbäume, daher ist nicht nachvollziehbar, warum sie von der Baumschutzverordnung ausgenommen sind. Alte Obstbäume haben eine besonders hohe ökologische Wertigkeit, z.B. als Lebensraum für Tiere wie Insekten, Kleinsäuger, Höhlenbrüter und Fledermäuse. Daher sollten unbedingt alle Obstbaumarten durch die neue Baumschutzverordnung geschützt werden. Auch sollten Ersatzpflanzungen mit Obstbäumen möglich sein, wenn diese zum Schutzgegenstand gehören. Für den sich ergebenden Mehrbedarf an Personal in den zuständigen Behörden müssen entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

3 § 3 Schutzzweck

Hier sollte folgender Schutzzweck ergänzt werden: „Zur Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen, heimischen Baumbestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume.“

Begründung:

Heimische Bäume und Hecken nehmen innerhalb der städtischen Ökosysteme eine wichtige Funktion hinsichtlich der Bereitstellung von Nahrung und Lebensraum für heimische Tiere ein und leisten hier einen Beitrag zur Artenvielfalt. Außerdem sind sie an die hiesigen Klima- und Umweltbedingungen angepasst. Zudem sind Bäume ortsbildprägend und haben eine messbare Wirkung auf die physische und psychische Gesundheit der Menschen.

4 § 4 Verbote

(1) Hier sollte folgendes ergänzt werden:

1. Im Falle von Ausschachtungen sind Handschachtungen erforderlich, es sollten keine bodenverdichtenden und wurzelschädigenden Maschineneinsätze vorgenommen werden.
7. Ergänzungen der schädigenden Substanzen um „-, Öle, Säuren, Lauge, Farben, Hundekot, Hundeurin“.

Außerdem sollte die Auflistung um folgende Punkte ergänzt werden:

- o das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen können,

5 § 5 Freigestellte Maßnahmen

1.) Hier sollte unbedingt ergänzt werden, dass es sich um den jährlichen Zuwachs von Kopf- und Formbäumen sowie Hecken handelt. Zudem sollte es einen Verweis auf die Berücksichtigung des Artenschutzes geben und es wäre sinnvoll, hier eine zeitliche Eingrenzung vorzugeben (z.B. Heckenschnitt ab Ende Juli, Baumpflege nicht während der Brutsaison).

3.) Da Totholz aus naturschutzfachlicher Sicht eine wichtige Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Organismen hat, sollte generell der Erhalt von Totholz im Fokus stehen. Die Beseitigung von abgestorbenen Bäumen, Ästen und Hecken sowie von umgestürzten Bäumen sollte daher nur unter Berücksichtigung des für die Verkehrssicherheit oder die Nutzungsbedarfe notwendigen Maß erfolgen.

Die Begründung zu § 5 Nr.3 greift zu kurz. Umgestürzte Bäume können Höhlen haben, die z.B. wichtig für das Überleben von geschützten Käferarten sind. Diese Äste und Baumteile sollten dann erhalten werden. Hier sollte eine strenge Begutachtung der Bäume erfolgen, bevor der Baum oder Baumteile als nicht rettbar gelten. Auch können wichtige Nisthöhlen von geschützten bis strenggeschützten Wildtieren und Vögeln vorhanden sein, sodass der Baum als *Höhlenbaum* verwendet werden könnte, Siehe *Arbeitshinweise zum Vollzug der Baumschutzverordnung: Seiten 27 bis einschl. 30 (§7Abs.2 Nr.13 BNatSchG, §44 Abs.1BNATSchG)*. Durch das Absterben eines Baumes ist der Baum in seiner ökologischen Wertigkeit keinesfalls verloren, stattdessen kann sich seine Wertigkeit erhöhen.

Umgestürzte Bäume mit weiterhin teilweise intakten Wurzelverbindungen ins Erdreich sind ökologisch von herausragender Bedeutung. Für einen entfernten Baum sollte unbedingt eine Ersatzpflanzung festgesetzt werden. Gleiches gilt prinzipiell auch für dicke alte Baumstubben. Außer, dass ein neuer Baum direkt an dieser Stelle gepflanzt werden soll, gibt es keinen Grund für die Entfernung.

5b.) Durch die Möglichkeit der Erstellung von PEPs zur Vereinfachung werden alte Bäume zur Fällung freigegeben, für die bisher die alte Baumschutzverordnung galt. Dabei müssten die Bahnflächen durch rechtzeitige und regelmäßige Gehölzentfernung gar nicht unter die Baumschutzverordnung fallen. Daher fordern wir, dass die Bahn eine verpflichtende Pflegeplanung vornimmt, um sicherzustellen, dass sie durch rechtzeitige und regelmäßige Gehölzentfernung erst gar nicht in die Baumschutzverordnung hineinfällt.

6.) Die beabsichtigte Freistellung von Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer nach § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 35 des Hamburgischen Wassergesetzes durch hamburgische Dienststellen setzt laut Begründung voraus, dass es sich dabei vornehmlich um Schnittmaßnahmen an den Gehölzen zur Bestandspflege und Herstellung der Verkehrssicherheit an den Gewässeruferrändern und -böschungen handelt, und dass durch konsequente Anwendung der nach ökologischen Gesichtspunkten ausgerichteten Richtlinie für die Unterhaltung der Hamburger Gewässer gewährleistet ist, dass die Anforderungen an den Schutz der Bäume und Hecken im Rahmen der Gewässerunterhaltung hinreichend Berücksichtigung finden. Da die Richtlinie in der Praxis jedoch nicht immer konsequent angewandt wird, und es im Zuge der Unterhaltungsmaßnahmen auch zu Fällungen von uferbegleitenden Bäumen kommt, die dann ersatzlos bleiben würden, sehen wir die Freistellung als zu weitgehend an.

6 § 6 Ausnahmen im Einzelfall, Verfahren

Grundsätzlich sollte die Einplanung von Bäumen, besonders von Altbäumen, in allen Bauvorhaben prioritär sein. Diese sind vor Beginn des Vorhabens einzuplanen. Rohr-, Abwasserleitungen, etc. dürfen keinen Fällgrund mehr darstellen. Bäume dürfen nicht gefällt werden, weil private Grundbesitzer nachträglich bauen, anbauen oder umbauen möchten.

Nach § 6 (1) 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, wenn nach dem maßgeblichen Planungsrecht ein Anspruch auf die Baugenehmigung besteht oder im Wege der Befreiung genehmigt werden soll, wenn das Bauvorhaben sonst nicht oder nur mit unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Die Entscheidung kann mit Auflagen oder Nebenbestimmungen versehen werden, § 6 (5) des Entwurfes. Diese Bestimmung verstößt u.E. gegen Art. 14 Abs. 2 GG. Eigentum

verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl Allgemeinheit dienen. Jeder Baum nach § 1 (1) des Entwurfes dient der Allgemeinheit. Er dient den Menschen, den Pflanzen und den Tieren. Der Baum und die von ihm belebten Pflanzen haben einen Eigenwert, § 1 BNatSchG, die Tiere sind Mitgeschöpfe des Menschen, § 1 Tierschutzgesetz. Die FHH ist verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere schützen, Art. 20 a GG. Ein Baurecht, das sogar nur mit einer Befreiung besteht, verletzt die vorbezeichneten Verfassungsgrundsätze. Die in §§ 7 und 8 des Entwurfes vorgesehenen Ersatzmaßnahmen sind nicht ausreichend. Sie kompensieren den Verlust des Baumes für die Allgemeinheit, die Tiere und Pflanzen nicht. Wenn an die Stelle von nach § 1 des Entwurfes geschützten Bäumen, „Streichhölzer“ gepflanzt werden, so gleicht dies den Verlust nicht aus. Die „Baufreiheit“ geht dem Baumschutz nicht zwingend vor, wie dies § 6 Abs. 1 jedoch zwingend ermöglicht. All das gilt auch für den Schutz von Wurzeln, die wesentliche Bestandteile eines Baumes sind. Die Bestimmung des § 6 (1) 2 ermöglicht zwingend die Beseitigung von Wurzeln noch über den § 6 (1) 1 des Entwurfes. Die Bestimmung des § 6 (1) 1 ist eine Verschlechterung des Baumschutzes gegenüber der geltenden Baumschutzverordnung, die der Behörde bei der Erteilung von Ausnahmen ein Ermessen zuerkennt. Das ist in einer Zeit, die den Klimaschutz und den Artenschutz dringend benötigt, nicht nachvollziehbar.

Wir schlagen vor aus § 6 Abs. 1 eine „Kann-Bestimmung“ zu machen und § 6 Abs. 2 ff unverändert zu lassen, letzterer erhält jedoch eine zusätzliche neue Nummer 6 mit folgendem Wortlaut: „bei allen vorgenannten Entscheidungen sind die öffentlichen und privaten Interessen am Erhalt der Bäume und Hecken gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“. Mit diesem Vorschlag wird gesichert, dass besonders wertvolle Bäume z.B. hinsichtlich Alter oder Grünvolumen wegen des öffentlichen Interesses am Bestand des Baumes oder der Hecke deren Beseitigung oder Beschädigung verhindern können.

- (1) 3. Vor der Fällung muss zunächst geprüft werden, ob durch fachgerechte Baumpflege die Verkehrssicherheit hergestellt werden kann und ggf. z.B. nur eine Kronenfällung erfolgen kann.
- (2) 2. Dieser Absatz ist zu streichen. Alle unvermeidbaren Eingriffe § 6 (2) sind genehmigungsfrei, daher sind alle übrigen Maßnahmen dementsprechend vermeidbar. Wenn es vermeidbar ist, muss es keine Ausnahme geben, oder es müssen konkrete Bedingungen genannt werden.
- (5) In Bezug auf Ersatzpflanzungen ist hier ein "muss" erforderlich. Wenngleich eine Ausnahme begründet werden kann, darf nicht auch die Ersatzpflanzung nur als „kann“-Bestimmung festgelegt werden.

7 § 7 Ersatzpflanzungen

(2) Es sollen möglichst heimische Gehölze als Ersatzbäume gepflanzt werden. Wenn Obstbäume unter §1 Schutzgegenstand hinzugefügt werden, müssen diese auch als Ersatzbaumart aufgenommen werden.

(3) Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen, wenn der Baum nicht anwächst. Ausgleichspflanzungen wie Bäume, Dachbegrünungen, Hecken müssen in der näheren Umgebung der geplanten Fällungen angelegt bzw. gepflanzt werden. Bei Nicht-Erfüllung der Ersatzpflanzungen müssen Sanktionen bzw. Bußgelder erfolgen.

Hier stellt sich die Frage, wie der Schutz der Ersatzpflanzungen geregelt ist, die ja aufgrund ihrer Größe nicht unter die Baumschutzverordnung fallen.

Die Kontrolle der Ersatzpflanzungen muss in den Bezirken verankert werden und standardisiert werden. Dafür müssen die Bezirksämter hinsichtlich ihrer Personalausstattung befähigt werden. Die Ersatzpflanzungen müssen ein Jahr nach der Fällgenehmigung überprüft werden.

Dazu sollte es wie gehabt in den *Arbeitshinweisen zum Vollzug der Baumschutzverordnung* eine Empfehlungsliste für Ersatzpflanzungen mit heimischen Arten geben.

8 § 8 Ersatzzahlungen

Ersatzzahlungen sollten zweckgebunden für Baumpflanzungen verwendet werden (dabei aber nicht für sowieso erforderliche Nachpflanzungen von Straßenbaumstandorten), dabei sind Zahlungen für Bäume für Baumpflanzungen und Zahlungen für Hecken für Heckenpflanzungen zu verwenden.

9 § 13 Übergangsvorschrift

Warum wird der Übergang so gelöst? Ein baumschonenderer Übergang sollte andersherum definiert werden, nämlich, dass im Übergang alle Fällungen genehmigt werden müssen, so entsteht kein „Schlupfloch“ für schnelle Fällungen vor der PEP-Pflicht.

10 Anlage

Das Wertpunktsystem bedarf aus unserer Sicht einiger Änderungen:

1. Baumbewertung:

1.2. Bei der Vergabe von Wertpunkten für den Stammumfang muss die Baumart berücksichtigt werden, da jede Art bestimmte und sich von anderen Baumarten unterscheidende Wachstumseigenschaften aufweist (z.B. hinsichtlich der Wachstumsgeschwindigkeit und dem Biomasseaufbau, siehe Vergleich Weide und Eiche). Durch Umrechnung des Stammumfangs von Durchmesser in Umfang hat sich die Situation für Bäume leicht verschlechtert (nach der alten Verordnung begann der Schutz durch die Baumschutzverordnung bei 25 cm Stammdurchmesser, jetzt erst bei 25,5 cm Durchmesser). Dabei ist natürlich nachvollziehbar, dass der Umfang einfacher ermittelt werden kann.

1.3. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb der Kronendurchmesser im Vergleich zu den *Arbeitshinweisen zum Vollzug der Baumschutzverordnung* von 4 m auf 5m in der Kategorie „1 Wertpunkt“ erhöht wurde.

1.5.2. Die Bedeutung von Bäumen für den Artenschutz muss als Zuschlagmöglichkeit höher gewichtet werden, gerade vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Artenrückgangs. Die Bewertung sollte mindestens der Aufwertungshöhe des Orts- und Landschaftsbildes entsprechen (bis zu 2 Wertpunkte) und nicht niedriger gewichtet sein. Dabei können auch absterbende Bäume einen hohen Wert für den Artenschutz haben.

1.7 Nach unserer Auffassung bedeutet die Zusammenstellung der Wertpunkte, dass Abschläge durch z.B. schlechte Entwicklungsmöglichkeiten und flächenhaften Bestand den Wert eines bestehenden Habitatbaums mit Baumhöhlen o.ä. aufwiegen kann. Hier würde ein aktueller hoher naturschutzfachlicher Wert mit „naturschutzfachlich-fremden“ weggewogen. Daher regen wir eine realistischere Abbildung des naturschutzfachlichen Wertes eines Baumes durch einen „Naturschutz-Faktor“ an: Bei einem Laubbaum mit 320 cm Umfang, einem Kronendurchmesser von 20 m in sehr gutem Zustand (16 Punkte) fällt der zusätzliche Wert von 1 für einen Habitat- oder Höhlenbaum überhaupt nicht ins Gewicht. Ein Baum hingegen, der 16 Punkte gesammelt hat und dann auch noch einen überdurchschnittlichen Wert für den Naturschutz hat (z.B. Faktor 1,5) ist damit umso wertvoller (statt 17 Punkten 24 Punkte).

2. Ersatzpflanzung:

Die Zuordnung, dass für die Wertstufen 0-4 kein Ersatz erforderlich ist, sollte entfallen. Weil ein abgestorbener Baum/eine abgestorbene Hecke keineswegs die schützenswerte Funktion verloren hat (Leistungs- und Funktionsfähigkeit für den Naturhaushalt, Biotopverbundfunktion), sollten auch für den Zustand „sehr schlecht/absterbend“ Wertpunkte vorgesehen, d.h. auf einen Ersatz hingewirkt werden. Ein absterbender Baum, der noch einige oder viele Jahre existieren kann, sollte eigentlich die höchste Wertigkeit erhalten, weil er eine sehr hohe Artenvielfalt aufweisen kann. Ein gleichwertiges Grünvolumen kann nach wenigen Jahrzehnten entstehen, aber eine gleichwertige Artenvielfalt kann, wenn überhaupt, erst nach einem längeren Zeitraum entstehen.

Ab Wertstufe 14/15 sollte der Ersatz nicht nur über die Anzahl der Bäume definieren, sondern ein Teil muss auch ein Kriterium der Zuschlagspunkte erfüllen (seltene Baumart, Lage im Verbundsystem o.ä.).

Auch wenn vorgesehen ist, dass der Ersatz von Bäumen und Hecken durch extensive artenreiche Dachbegrünung nur in begründeten Einzelfällen erfolgen soll, kommt diese Möglichkeit fachlich aus unserer Sicht nicht in Frage. Ökologische Funktionen von Bäumen können durch eine extensive

Dachbegrünung nicht adäquat ausgeglichen werden. Erst in einem aktuellen Positionspapier des BfN (2019) heißt es: „Eine Anerkennung von Dachbegrünungen als Ausgleichsmaßnahme ist auch unter vollzugspraktischen Gesichtspunkten problematisch. Die Kontrolle des Gebäudes, die Durchsetzbarkeit von Maßnahmen und die dauerhafte Sicherung – gerade bei privaten Gebäuden – ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.“

Nur wenn es tatsächlich keine Alternative gibt, wofür der Nachweis erbracht werden muss, dass ernsthaft nach Pflanzstandorten gesucht wurde, dann müsste es sich beim Ersatz jedoch um ein mindestens intensiv begrüntes Dach handeln mit einer Gehölzbepflanzung, sowie Schaffung von Struktureichtum durch Steine und Totholz und einer abwechslungsreichen naturnahen artenreichen Bepflanzung.

Es stellt sich die Frage, worauf die zahlenmäßigen Angaben zum Ersatz beruhen (die Herstellung einer Fläche von mindestens 15 m² mit mindestens 8 cm durchwurzelbarer Substratauflage entspricht einer zu pflanzenden Hecke von 15 Metern Länge).

Wir sehen es insgesamt kritisch, Hecken durch Bäume zu ersetzen (Linienstruktur, Bedeutung für Heckenbrüter), da sich beide in ihrem ökologischen Wert unterscheiden. Ebenso sollten Bäume nicht durch Hecken ersetzt werden. Hecken müssen durch Hecken ersetzt werden und Bäume durch Bäume.

11 Sonstiges

11.1. Baumschutz auf Baustellen

Eine große Zahl von Bäumen wird bei Bauarbeiten nicht ausreichend geschützt. Die erlittenen Beschädigungen führen zum Verlust. Theoretisch mag es möglich sein, diesen Sachverhalt mit der Baumschutzverordnung zu erfassen und zu regeln, praktisch schon deshalb nicht, weil vielfach nicht bekannt ist, wer den Baum oder dessen Wurzel konkret vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt hat. Es dürfte geboten sein,

1. bei jedem Bauantrag eine Beweissicherung des vorhandenen Baumbestandes zu verlangen und
2. eine Haftung ohne Verschulden des Grundstückseigentümers einzuführen.

Wir regen dazu an, § 11 folgendermaßen zu ergänzen.

§ 11 (1) unverändert

§ 11 (2) neu: Kann nicht ermittelt werden, wer die Beseitigung gemäß § 11 (1) verursacht hat, so ist der Eigentümer des Grundstückes zur Folgenbeseitigung gemäß § 11 (1) verpflichtet.

§ 11 (2) alt wird § 11 (3).